

Zu § 10 Abs. 1 und 1a sowie § 15 Abs. 1 bis 3

Aufgrund der Anpassung des § 15 Abs. 1 sowie des Wegfalls von § 15 Abs. 3 ist es notwendig, die befristete Zuteilung von Rufnummern in § 10 Abs. 1 bzw. den Übergang in eine unbefristete Zuteilung in § 10 Abs. 1a festzulegen. Zugeteilte Rufnummern sind jeweils binnen einer bestimmten Frist, die mindestens 180 Tage beträgt, zu nutzen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine Anzeige der Nutzung gemäß § 15 Abs. 1, fallen die zugeteilten Rufnummern an die RTR-GmbH zurück und stehen für eine neuerliche Zuteilung zur Verfügung. Erfolgt hingegen eine Anzeige binnen aufrechter Frist, geht die befristete Zuteilung in eine unbefristete über, wobei hinsichtlich eines etwaigen Widerrufs der Zuteilung die diesbezügliche Bestimmung des § 68 TKG 2003 Anwendung findet.

Die Anpassung in Abs. 2 soll verhindern, dass das Nutzungsrecht an jeder Rufnummer, die länger als 180 Tage nicht genutzt wird bzw. an jedem Block, der länger als 180 Tage nicht genutzt wird, vor Ablauf dieser Frist vom Zuteilungsinhaber zurückgelegt werden muss. Für den Fall, dass die zurückgegebenen Rufnummern im Hinblick auf die Kriterien der §§ 11 und 12 auf Antrag wieder zuzuteilen wären, stellt eine über 180 Tage hinausgehende Nichtnutzung keinen Verstoß gegen die KEM-V 2009 dar. Durch die damit nicht erforderliche formale Zurücklegung des Nutzungsrechts seitens des betroffenen Betreibers sowie einer etwaig folgenden erneuten antragsgemäßen Zuteilung seitens der Behörde verringert sich der Aufwand, sowohl auf Betreiber- als auch auf Behördenseite.

Zu § 10 Abs. 2:

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises auf die aktuelle Fassung des Zustellgesetzes.

Zu § 15 Abs. 4a:

Mit dieser Regelung werden Zuteilungsinhaber, denen aufgrund einer Übertragung eines Rufnummernblocks mit exportierten Rufnummern mehrere Blöcke gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 zugeteilt wurden, mit Zuteilungsinhabern, denen ein gesamter Rufnummernblock zugeteilt wurde, gleich gestellt. Bei exportierten Rufnummern innerhalb eines Rufnummernblocks hat der abgebende Kommunikationsdienstbetreiber nicht mehr das Nutzungsrecht am gesamten 100er Block und kann somit einzelne Nutzungsrechte auch nicht übertragen.

Zu §§ 53 Abs. 2; 63 Abs. 2; 73 Abs. 2; 78 Abs. 6 und 112 Abs. 1:

Im Rahmen der CEPT Arbeitsgruppe Working Group Numbering and Networks (WG NaN) wird ein Rufnummernbereich für EU-harmonisierte Dienste gesucht. In diesem Zusammenhang befinden sich derzeit entsprechende Entscheidungen und Empfehlungen in Ausarbeitung. Aus heutiger Sicht wird mit großer Wahrscheinlichkeit der Rufnummernbereich 11x, jedenfalls aber der Rufnummernbereich 111, für EU-harmonisierte Dienste reserviert. Um dem Ziel dieser Maßnahmen, einen EU-weiten harmonisierten Rufnummernbereich zu schaffen, gegebenenfalls rasch nachkommen zu können und vor dem Hintergrund, dass Störungsmeldestellen von fast allen Betreibern mittels Diensterufnummern angeboten werden und Störungsmeldestellen hinter 111 nicht publiziert und daher nahezu unbekannt sind, wird als erster Schritt die Verpflichtung, eine Störungsmeldestelle hinter 111 anzubieten, aufgehoben. Um Endkunden im Falle einer technischen Störung ihres Anschlusses nicht zu zwingen, (gegebenenfalls hochtarifizierte) zielnetztarifizierte Betreiberhotlines zu kontaktieren, wird die Verpflichtung dahingehend abgeändert, dass jedenfalls eine quellnetztarifizierte Störungsmeldestelle angeboten werden muss.

Zu § 57 Abs. 1:

Die Antragsberechtigung hinsichtlich Rufnummern für private Netze wird auf Behörden mit bundes- oder landesweiter Zuständigkeit (z.B. Landesschulräte) ausgeweitet.

Zu § 94 Abs. 2 :

Die Anpassung ist aufgrund des In-Kraft-Tretens der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), BGBl. II Nr. 48/2012, notwendig.

Zu § 94 Abs. 5, und 9 sowie § 95 Abs. 7:

Der für den länderübergreifenden Dienst (European Telephone Numbering Space - ETNS-Dienst) vorgesehene Rufnummernbereich +3883 wurde am 31.12.2010 von der ITU widerrufen. Daher sind Routingnummern für die Implementierung eines solchen Dienstes nicht mehr notwendig.

Zu § 96:

Die Nutzung der Betreiber-Testrufnummer wurde erweitert. Zukünftig muss diese Testrufnummer nicht zwingend im Zusammenhang mit der Betreiber(vor)auswahl genutzt werden.

Zu §§ 109 und 113:

Der § 46 TKG 2003 ist durch die Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 entfallen. Die Bestimmungen bezüglich der Betreiberauswahl wurden in den § 41 TKG 2003 übernommen.

Zu §§ 114 bis 116:

Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Präfixes und die Neubenennung sind aufgrund der geänderten Verpflichtungen bezüglich des Anbietens einer Ansage zu portierten Rufnummern gemäß NÜV 2012, BGBl. II Nr. 48/2012, notwendig. Bisher durfte das Präfix ausschließlich zur Aufhebung der Ansage genutzt werden, zukünftig jedoch auch zur Aktivierung.

Das Ansage-Präfix stellt nur eine Möglichkeit dar, die Bestimmung der NÜV 2012 hinsichtlich der Transparenz über die Identität des Zielnetzes zu erfüllen, die für den Rufenden auch eine Möglichkeit zur Unterdrückung oder Aktivierung der Netzinformation vorsieht. Da die Unterdrückung oder Aktivierung einer allfälligen Ansage auch auf andere Art und Weise realisiert werden kann, ist die Nutzung des Ansage-Präfixes gemäß § 114 Abs. 3 nicht verpflichtend.

Durch die neue Regelung des § 114 Abs. 4 besteht nun auch die Möglichkeit, bei entsprechender Wahl gemäß § 114 Abs 2 auch eine Tarifinformation bereitzustellen, ohne dass eine Verbindung aufgebaut werden muss.

Zu § 117 Abs. 3:

Aus der Praxis der Beschwerden sind Fälle bekannt, bei denen eine Dienstleistung ohne eine sachliche Rechtfertigung in die Länge gezogen wird. Derartige Verhaltensweisen zum Nachteil der Nutzer sollen ausdrücklich in die Schranken gewiesen werden. Ebenso soll mit dem zweiten Halbsatz klar gestellt werden, dass der Kunde in eindeutiger Art und Weise über den Inhalt des Rechtsgeschäftes informiert sein muss und die Dienstleistung diesem angemessen zu erfolgen hat. Gemäß der Rechtsprechung kann ein Nutzer von Mehrwertdiensten bei einer missbräuchlichen Verhaltensweise der Forderung

Einwendungen, z.B. wegen List, entgegenhalten. Mit dieser neuen Bestimmung soll die diesbezügliche Rechtsposition des Nutzers gestärkt und allfälliges missbräuchliches Verhalten des Dienstleisters unter den Sanktionsbereich des TKG 2003 gestellt werden.

Zu § 118 Abs. 8:

Bei Rufnummern in den Bereichen 810, 820 und 821 wird, so wie im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (9xx), das jeweilige Entgelt vom Dienstleister gemeinsam mit dem "Ziel-Betreiber" festgelegt und gilt für alle Quellnetze gleichermaßen (siehe § 3 Z 34, Definition "zielnetztarifiert"). Im Bereich 9xx ist aber, im Gegensatz zu den Bereichen 810, 820 und 821, eine Tarifansage verpflichtend. Der Anrufer sollte aber, ungeachtet einer etwaigen Tarifansage, bei seinem Betreiber ("Quellbetreiber") die Möglichkeit haben, das zur Verrechnung gelangende Entgelt vor einem Anruf in Erfahrung zu bringen. Testanrufe haben jedoch ergeben, dass keiner der überprüften Betreiber das zur Verrechnung gelangende Endkundenentgelt vorab bekanntgeben konnte. Weiters wurde in der Vergangenheit die mangelnde Tariftransparenz in diesen Rufnummernbereichen wiederholt von Konsumentenschutzorganisationen kritisiert, wobei diesbezüglich eine Tarifansage analog zum Bereich 9xx sowie zudem eine Tarifangabe bei der Bewerbung gefordert wurde. In der Regel werden hinter Rufnummern in den Bereichen 810, 820 und 821 keine Mehrwertdienste erbracht und das Endkundenentgelt ist gemäß § 85 auf maximal EUR 0,20 pro Minute oder pro Event begrenzt, wobei ein Entgelt von EUR 0,20 pro Minute im Vergleich zu dem Minutentarif in aktuell üblichen Pauschaltarifen in Anbetracht der heutigen Tarifsituation relativ hoch ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird basierend auf § 24 Abs. 1 TKG 2003 eine Regelung geschaffen, um Endkunden eine einfache Möglichkeit einzuräumen, die Tarife in den Bereichen 0810, 0820 und 0821 in Erfahrung zu bringen.

Diese Regelung entbindet aber den Quellbetreiber nicht von seiner Verpflichtung, den Endkunden vorab über Tarife gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 und 2 entsprechend zu informieren.

Da ohnehin bereits eine Anzeige der Nutzung der Rufnummern gemäß § 15 Abs. 5 zu erfolgen hat und dabei auch der Dienstleister für das Mehrwertdienste-Verzeichnis gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 bekannt zu geben ist, stellt diese neue Regelung nur einen geringen Mehraufwand seitens der Betreiber dar.

Siehe auch Übergangsbestimmungen § 128 Abs. 8

Zu § 127 Abs. 9:

Betreiberkennzahlen im Bereich 89 beginnend mit der Ziffer 9 waren ausschließlich für das Routing von Anrufen zum ETNS (European Telephone Numbering Space - ETNS-Dienste) vorgesehen. Der Rufnummernbereich +3883 wurde am 31.12.2010 von der ITU widerrufen. Daher sind Routingnummern für das Routing solcher Anrufe nicht mehr notwendig.

Gemäß § 64 Abs. 1 TKG 2003 sind bei Planänderungen die Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere die entstehenden direkten und indirekten Umstellungskosten, zu berücksichtigen. Da der Rufnummernbereich +3883 nicht mehr zur Verfügung steht und die gemäß § 127 Abs. 9 widerrufenen Routingnummern ausschließlich für das Routing solcher Anrufe genutzt werden durften, gibt es weder Auswirkungen auf Betreiber noch auf Nutzer.